

BEBAUUNGSPLAN HIMMELKRON LANZENDORF - EULICH II - WA

M. 1 : 1000



A ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

MINDESTFESTSETZUNGEN NACH § 30 BAU GB

- GELTUNGSBEREICH

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 8 1-15 Bau GB

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 8 1-15 Bau GB

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 8 1-15 Bau GB

- BAUWEISE, BAUGRENZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB § 22 Abs. 2 Bau NW

- ORTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12/13 Bau GB

- VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB

- GRÜNLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13/14 Bau GB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 Bau GB

- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art. 26 Bay St. G. Rast E

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Art. 26 Bay St. G. Rast E

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 8 1-15 Bau NW

ALGEMEINES WOHNGEBIET

1. DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSS...

1.1 DIE ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE...

1.2 BAUWEISE...

1.2.1 OFFENE BAUWEISE...

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.4 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

1.5 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

1.6 STELLPLATZ - GARAGEN UND IHRE EINFAHRT

1.6.1 VOR GARAGEN (EINZEL- UND DOPPELGARAGEN)...

1.6.2 AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENSTOSSENDE GARAGEN...

1.6.3 FÜR GARAGEN DIE UMGEBEN AN DER GRENZE ERRICHTET WERDEN...

2. VERKEHRSLÄCHEN

3. VERSORGENSLÄCHEN

4. GRÜNLÄCHEN

5. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

11. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUSSERE GESTALTUNG

2. GEBÄUDEHÖHE

3. IST ES ZUR DURCHFÜHRUNG VON NETZLEITUNGS- UND LEISTUNGSANLAGEN...

4. ANTENNEANLAGEN

5. LÜFTUNGSABSTAND VON DER FAHRBAHN...

6. ABSTÄNDE ZWISCHEN DEN LEITERN UND BÄUMEN...

3. DACHESTÄLTUNG

3.1 HAUPTGEBÄUDE

3.1.1 KROPPPELWÄRMEDÄCHER SIND ZUGELASSEN

DECKUNG

3.2 HAUPTGEBÄUDE - NUR MEHRFAM HAUSER

DECKUNG

3.3 GARAGEN UND NEBENANLAGEN

3.4 ZUSAMMENBAUTE GARAGEN SOWIE EIN- UND DIESELBE DACHBECKUNG...

3.5 DACHERHÖHEN AN DER TRAUFE UND ORTGANG

4. FEUERSCHUTZ

5. SONSTIGES

5.1 ANSPRÜCHE WEGEN GERÜCHBELÄSTIGUNG...

5.2 BIS ZUM ROCKBAU DER BEST. AUTOBANNSTRASSE (AG) IST MIT LAHRNEN...

5.3 GEGENÜBER DEM STRASSENBAUSTRÄGER KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE...

5.4 ES DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN ERRICHTET WERDEN...

5.5 BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ZU ERRICHTEN...

5.6 BEI AUSARBEITEN AUF TRETTENDE VOR- UND FRÜHGESICHTLICHE FUNKEN...

5.7 ABWASSERANLAGE - TRENGSYSTEM

5.8 REGENWASSERENTWÄSSERUNG...

5.9 PASSIVE SONNENERHEBUNG...

5.10 IN ALLEN FÄLLEN, IN DENEN FREILEITUNGEN SICH ANDERN...

HINWEISE

DER PLAN WURDE AUF DER GRUNDLAGE DER PLANE DES STAATL. VERMESSUNGSAMTES KULMBACH ERSTELLT. ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET!

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 08.11.99 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN...

Himmelkron DEN 05.02.99

2. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF...

Himmelkron DEN 05.02.99

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 14.02.99 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB...

Himmelkron DEN 05.02.99

4. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 23.04.99 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB...

Himmelkron DEN 05.02.99

5. DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 23.05.99 NR. 14/99-34 GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ERKLÄRT...

Himmelkron DEN 05.02.99

6. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUGB AM 03.07.99 ORTSÜBBLICH BEKANNTGEMACHT...

Himmelkron DEN 05.02.99

TEIL I

GILT NUR IN VERBINDUNG MIT TEIL II - GRUNDORDNUNGSPLAN-BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE

HIMMELKRON

LANZENDORF EULICH II

LAGEPLAN M. 1 : 1000

BORWARD KLOBB
ARCHITEKT DIPL. ING. (FH) BOB VFA
GESCHAFTSFÜHRER DER B. K. BAUTRAGER KULMBACH LICHTENFELSSTR. 43
ARCHITEKTURBURO 95336 MAINLEUS
BUCHAU 108
TELEFON 09229 / 631
TELEFAX 09229 / 528

ARCHITEKTUR- 07356 LOBENSTEIN
INGENIEURBURO MOHLGASSE 18 B
TELEFON 03 6651 2168
TELEFAX 03 6651 3289

DER PLAN WURDE AUF DER GRUNDLAGE DER VERMESSUNGSAMTLICHEN LAGEPLANE ERSTELLT. ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET!

PL NR. 1 GEZ. K. 01.08.96